

# Gas- und Strompreisbremse

Wer darf wann auf welche Weise Unterstützung erwarten?

Dennis Hillemann und Tanja Ehls

# Übersicht



01	Kurzübersicht Industrieunternehmen, KMU und Verbraucher	03
02	Welche Maßnahmen trifft die Regierung?	06
03	Wie gestaltet sich die Gaspreisbremse?	07
04	Wie gestaltet sich die Strompreisbremse?	08
05	Wer erhält die Einmalzahlung?	09
06	Wie hoch ist die Einmalzahlung und wie ist der Ablauf in der Praxis?	10

# Kurzübersicht: Unterstützung für Großunternehmen

1

Großunternehmen sind Unternehmen, die **mehr** als 1,5 Mio kWh / Jahr (Gas) bzw. über 30.000 kWh / Jahr (Strom) verbrauchen

2

Keine Einmalzahlung, dafür Gas-/Strompreisbremse bereits ab 01.2023 sowie grundsätzlich keine Boni- und Dividendensperre bei Teilnahme

3

**Strompreisbremse** = Preis ist gedeckelt für 70 % auf 13 Cent netto / kWh. Darüber hinaus gilt der Marktpreis. Anmeldung beim Energieversorger und öffentliche Bekanntmachung.

4

**Gaspreisbremse** = Preis ist gedeckelt für 70% des Verbrauchs auf 7 Cent netto / kWh (Fernwärme 7,5 Cent netto / kWh). Darüber hinaus gilt der Marktpreis. Anmeldung beim Energieversorger und öffentliche Bekanntmachung.

Großunternehmen

# Kurzübersicht: Förderung für KMU

1

Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die **weniger** als 1,5 Mio kWh / Jahr (Gas) bzw. bis zu 30.000 kWh /Jahr (Strom) verbrauchen

2

**Einmalzahlung** für Gas- und Fernwärmekunden in Form der Nichteinzahlung der Abschlagszahlung Dezember 2022 durch den Provider. Es muss **kein Antrag** gestellt werden.

3

**Strompreisbremse** = Preis ist gedeckelt für 80 % des Verbrauchs auf 40 Cent brutto / kWh. Darüber hinaus gilt der Marktpreis. Es muss **kein Antrag** gestellt werden.

4

**Gaspreisbremse** = Preis ist gedeckelt für 80% des Verbrauchs auf 12 Cent brutto / kWh (Fernwärme 9,5 Cent brutto/ kWh). Darüber hinaus gilt der Marktpreis. Es muss **kein Antrag** gestellt werden.



KMU's

# Kurzübersicht: Verbraucher

1

Als Verbraucher gelten alle Sonstigen, die **weniger** als 1,5 Mio kWh / Jahr (Gas) bzw. bis zu 30.000 kWh / Jahr (Strom) verbrauchen

2

**Einmalzahlung** für Gas- und Fernwärmekunden in Form der Nichteinzahlung der Abschlagszahlung Dezember 2022 durch den Provider. Es muss **kein Antrag** gestellt werden.

3

**Strompreisbremse** = Preis ist gedeckelt für 80 % des Verbrauchs auf 40 Cent brutto / kWh. Darüber hinaus gilt der Marktpreis. Es muss **kein Antrag** gestellt werden.

4

**Gaspreisbremse** = Preis ist gedeckelt für 80% des Verbrauchs auf 12 Cent brutto / kWh (Fernwärme 9,5 Cent brutto / kWh). Darüber hinaus gilt der Marktpreis. Es muss **kein Antrag** gestellt werden.

Verbraucher

# Maßnahmen der Regierung: „Zwei-Stufen-Plan“

Stufe 1: Einmalzahlung in Form einer **Gaspreis-Soforthilfe** in 12.2022 an Verbraucher & KMU

Stufe 2a: **Gaspreisbremse** für Verbraucher und KMU ab 03.2023, wobei dort Jan./Feb. angerechnet werden; für Industrieunternehmen ab 01.2023 direkt

Stufe 2b: **Strompreisbremse** für Verbraucher und KMU ab 03.2023, wobei dort Jan./Feb. angerechnet werden; für Industrieunternehmen ab 01.2023 direkt

## 2. Wie gestaltet sich die Gaspreisbremse?

- **Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen:**  
Konkret soll es ein Grundkontingent von 12 Cent brutto pro kWh geben - und zwar für 80 Prozent des Verbrauchs, der der Abschlagszahlung aus dem **September 2022 bzw. des Vorjahres** zugrunde gelegt wurde. Oberhalb dieses Kontingents gelten weiterhin Marktpreise. Geltungsdauer ist 01. März 2023 bis 30. April 2024. Im März werden rückwirkend die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet.
- Für **Fernwärmekunden** soll eine Wärmepreisbremse kommen. Analog zum Gaspreis soll es hier einen garantierten Bruttopreis von 9,5 Cent brutto pro kWh Fernwärme geben, ebenfalls für ein Grundkontingent von 80 % des Verbrauchs. Darüber hinaus gelten die Marktpreise.
- Für **größere Industrieunternehmen** soll die Gaspreisbremse 70 % des historischen Verbrauchs betreffen und ab Januar 2023 gelten. Der Preis wird auf netto 7 Cent netto pro kWh gedeckelt werden. Die Regelungen werden beihilfekonform gestaltet. Der Preis für Fernwärmekunden liegt bei 7,5 Cent netto pro kWh, ebenfalls für 70 % des Verbrauches mit Maßstab des Vorjahres. Darüber hinaus gilt stets der Marktpreis. Die Teilnahme ist beim Versorger anzumelden; dies ist öffentlich bekannt zu machen.

Dabei besteht kein allgemeines Boni- und Dividendenverbot; lediglich Unternehmen, die staatliche Stabilisierungsmaßnahmen iSd EnSiG erhalten, sind durch ein solches Verbot sanktioniert (Stand: 30.11.2022, politisch in Diskussion!)

# 3. Wie gestaltet sich die Strompreisbremse?

- Für **Verbraucher und kleinere bis mittlere Unternehmen** wird ein Grundkontingent von 80 Prozent des bisherigen Verbrauchs für einen Preis von 40 Cent brutto je kWh bereitgestellt. Dabei soll die Differenz zwischen dem zu zahlenden Marktpreis und der Deckelung als Entlastung monatlich von den Versorgern direkt mit dem Abschlag verrechnet werden. Darüber hinaus gilt der Marktpreis. Geltungsdauer ist auch hier 01. März 2023 bis 30. April 2024 mit Anrechnung der Entlastungsbeträge für Januar und Februar im März 2023. Es ist kein Antrag zu stellen.
- Auch **Industriebetriebe** können Unterstützung durch die Strompreisbremse erhalten. Es wird ein Preis von 13 Cent netto pro kWh für ein Strom-Grundkontingent von 70 Prozent des historischen Verbrauchs garantiert. Darüber hinaus gilt der Marktpreis, der sich am Jahresverbrauch für das Jahr 2021 bemisst. Eine Förderung der Industrie soll unter Beachtung des europäischen Beihilferechts erfolgen. Die Teilnahme ist beim Versorger anzumelden; dies ist öffentlich bekannt zu machen.





# 4. Wer bekommt eine Einmalzahlung?

## Voraussetzungen auf Seiten des Empfängers

Die Einmalzahlung erhalten private und gewerbliche Verbraucher mit Versorgertarif, sofern letztere **weniger als 1,5 Mio. kWh/Jahr Gas** verbrauchen, sowie bestimmte Einrichtungen im Pflege- und Bildungsbereich und in der medizinischen Versorgung.

Unternehmen, die **mehr als 1,5 Millionen Kilowattstunden Gas** im Jahr verbrauchen, bekommen keine Einmalzahlung. Für sie gilt die Gaspreisbremse aber bereits ab Januar 2023.

Achtung: Die Soforthilfe richtet sich **nur an Gas- und Fernwärmekunden**. Wer Öl-, Kohle-, Pellets- oder Biomasseheizungen nutzt, wird nicht entlastet. Ferner darf das bezogene Erdgas nicht zur kommerziellen Stromerzeugung genutzt werden.

Grundsätzlich besteht die Einmalzahlung in der Übernahme des Abschlags für Dezember 2022 durch den Staat

# 5. Wie hoch ist die Einmalzahlung?

## Gaskunden

### Berechnung:

Gaskunden erhalten die Einmalzahlung in Form der Befreiung zur Pflicht der Dezember Abschlagszahlung. Damit soll die Entlastung direkt greifen. Diese Entlastung wird dann mit dem tatsächlichen Verbrauch in der Jahresendabrechnung 2023 verrechnet. Grundlage ist dann 1/12 des Jahresverbrauchs 2022 sowie der für Dezember 2022 vereinbarte Grundpreis.

### Beispiel:

Familie A braucht also – sofern ein eigener Gasanschluss besteht – entweder im Dezember keinen Abschlag zu zahlen bzw. darf bis Ende des Jahres 2022 eine Erstattung erwarten.

## Fernwärmekunden

### Berechnung:

Fernwärmekunden erhalten eine Erstattung in Form eines pauschalen Betrages, der sich an der Höhe des September-Abschlages bemisst. Hinzu kommt ein Anpassungsfaktor iHv 20 %, mit dem zwischenzeitliche Preissteigerungen abgebildet werden sollen. Die Erstattung wird durch den Energieanbieter bezahlt bis Ende des Jahres 2022.

### Beispiel:

Unternehmen B hatte im September 2022 Fernwärmekosten von 1.500 EUR. Dies ist der Mindesterstattungsbetrag. Sofern der Fernwärmepreis im Dezember 2022 höher ist als der im September, erhält Unternehmen B via pauschalem Anpassungsfaktor noch eine zusätzliche Erstattung.

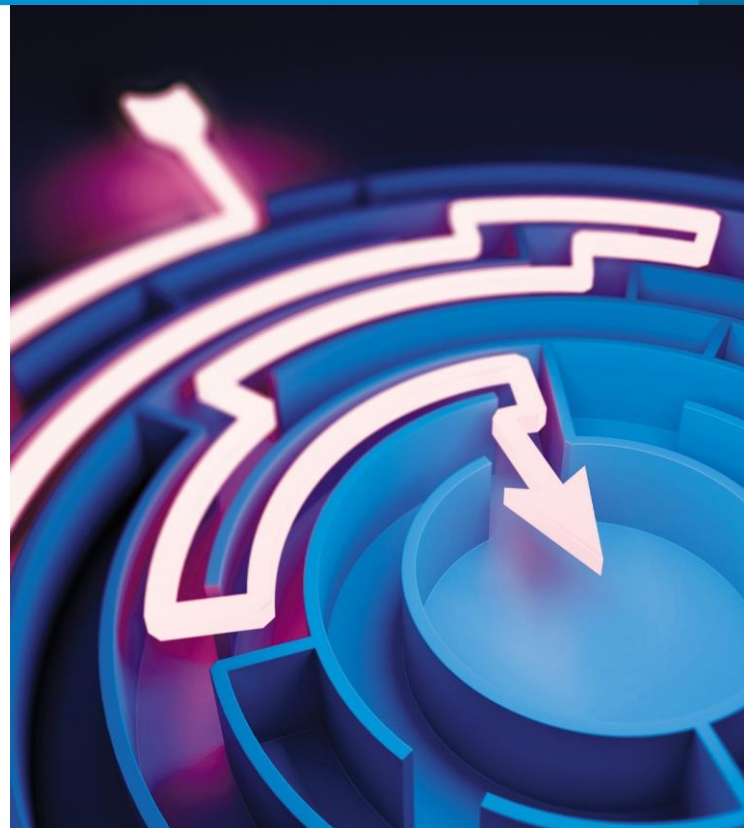
# Wie erhalte ich die Einmalzahlung?

- **Eigentümer:** Es erfolgt eine Gutschrift über Ihren jeweiligen Versorger
- Mieter mit direktem Vertragsverhältnis zum Gaslieferanten: Hier besteht seitens Ihres Gasproviders trotz vertraglicher Vereinbarung keine Berechtigung zur Einziehung des Dezemberabschlages 2022. Damit soll eine direkte Entlastung beim Endverbraucher geschaffen werden. Sofern eine Einzugsermächtigung besteht, ist keine Handlung erforderlich. Ansonsten muss der Dauerauftrag seitens des Kunden für den Dezember ausgesetzt werden.
- Mieter ohne direktes Vertragsverhältnis zum Gaslieferanten: Falls eine Beziehung über den Mietvertrag erfolgt und keine Erhöhung der Vorauszahlungen stattfand, besteht die Vorauszahlungspflicht weiterhin. Die Entlastung findet dann im Rahmen der Endabrechnung im kommenden Jahr statt.

---

Zum Erhalt der Einmalzahlung ist **kein Antrag** auf Verbraucherseite erforderlich. Die Soforthilfe ist steuerfrei.

- Die Energieversorgungsunternehmen haben in der Folge einen Ausgleichsanspruch gegen den Staat in Höhe des nicht erhaltenen/eingezogenen Abschlagszahlung für Dezember 2022.



# Dennis Hillemann

**Dennis Hillemann** ist Partner im Verwaltungsrecht (vor allem Verwaltungsprozessrecht) im Hamburger Büro von Fieldfisher und berät Unternehmen im öffentlichen Recht, insbesondere auch dem Fördermittelrecht, und vertritt sie vor Behörden und vor Verwaltungsgerichten.

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Beratung und Vertretung seiner Mandanten in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus berät er in Gesetzgebungsverfahren und bei der Gestaltung von Kooperationsprojekten im öffentlichen Kontext. Viele der von ihm betreuten Mandate berühren Fragen des Rechts der Bundesländer, des Bundes und der Europäischen Union und weisen daher eine hohe Komplexität auf. Im Rahmen seiner Beratung unterstützt er seine Mandanten mit einem tiefen Verständnis von Abläufen in Behörden und Ministerien, entwickelt mit ihnen die Strategie in komplexen Verfahren und unterstützt bei der Digitalisierung der Verwaltung.

Zu seinen Mandanten gehören Ministerien und Behörden, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen in Verwaltungsverfahren.



**Dennis Hillemann**  
Partner

Fieldfisher  
Am Sandtorkai 68  
20457 Hamburg

+49 (0) 40 87 88 698 526  
dennis.hillemann  
@fieldfisher.com  
www.fieldfisher.com

# Tanja Ehls

**Tanja Ehls** ist Anwältin in der Public & Regulatory Law Group im Frankfurter Büro von Fieldfisher.

Sie hat ihr Jurastudium an der Universität Göttingen abgeschlossen.

Zu ihren typischen Beratungsthemen gehören die Bearbeitung verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Themenstellungen, insbesondere an der Schnittstelle zum Europarecht. Sie ist eine Expertin im Fördermittelrecht mit zahlreichen Veröffentlichungen und berät hier Mandanten mit hohem betriebswirtschaftlichen Verständnis. Insbesondere in komplexen Förderverfahren greift Sie auf Ihre Erfahrung aus der Betreuung zahlreicher Förderverfahren zurück.

Sie berät und vertritt Mandanten in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie derzeit auch in mehreren Verfahren vor dem Europäischen Gericht.



**Tanja Ehls**  
Senior Associate

Fieldfisher  
Eschersheimer Landstraße 14  
60322 Frankfurt

+49 (0) 40 87 88 698 256  
tanja.ehls  
@fieldfisher.com  
www.fieldfisher.com